

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 28.04.2005 Nr. 17

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
26.04.2005	<u>Gemeinde Dohren</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	227
22.04.2005	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Neufassung der „Freibadbenutzungs- und –gebührensatzung“	229
17.04.2005	<u>Gemeinde Marxen</u> Bebauungsplan „Gewerbegebiet II – Hinter der Bahn“ – 2. Änderung	237
26.04.2005	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Buchholzer Sonntagsmärkte am 08. Mai und 25. September 2005	239

Haushaltssatzung
der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr
2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 3. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	438.100 €
in der Ausgabe auf	438.100 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	148.000 €
in der Ausgabe auf	148.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000 €

festgesetzt.

§ 5

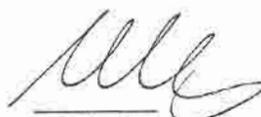
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Dohren, den 3. März 2005


(Aldag)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.04.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.05. bis 13.05.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags von 18.00 bis 20.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Dohren, Kakenstorfer Weg 4**

**und mittwochs bis freitags von 19.00 bis 20.00 Uhr
in Dohren, Kakenstorfer Weg 14**

Dohren, den 26.04.2005

Bürgermeister

Bekanntmachung

der Neufassung der "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung"

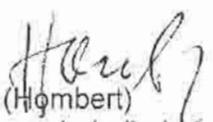
Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung zur "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung" der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 02.04.2004 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- 1. Änderungssatzung vom 04.04.2005, die am 01.05.2005 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 15 vom 14.04.2005).

Hollenstedt, 22.04.2005

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung

Abschnitt I

§ 1 Rechtsform

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad Hollenstedt als öffentliche Einrichtung (öffentliches Bad).
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Hollenstedt als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Hollenstedt eingesetzten Personen (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

Abschnitt II

§ 2 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leitung für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3 Benutzer

1. Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte (Abschnitt III) grundsätzlich jedermann frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt (z.B. Betrunkene).
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
5. Wird ein Bad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass oder Erstattung der Eintrittsgebühren.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Samtgemeindedirektor festgesetzt. Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlass oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren; gleiches ist in Bezug auf die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades möglich. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

§ 5 Verhalten im Freibad

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärmen, störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten
 - b) Rauchen an den Beckenumgängen des Freibades
 - c) Verunreinigung, z.B. durch menschliche Ausscheidungen
 - d) Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfen.
 - e) Mitbringen von Tieren
 - f) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen ...
 - g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
 - h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen turnen.
3. Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden. Luftmatratzen, Tauchbrillen, Tauchgeräte einschließlich Schnorchel dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
4. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister, benutzt werden.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
7. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
8. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist zwischen dem Ablegen und dem Wiederanlegen der Straßenkleidung nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Gruppen

1. Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
2. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8 Badezeit im Freibad

1. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Wird vom Badpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen, das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

§ 9 Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Die Umkleieräume, die Einzelkabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer (Jungen) und Frauen (Mädchen) getrennt. Die Einzelkabinen sind nur einzeln zu betreten.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Die Hinweise an den Garderobenschränken sind zu beachten.

§ 10 Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Fußpilzbekämpfung sind die in den Duschräumen installierten Sprühstellen zu benutzen.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Duschschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt!

§ 11 Benutzung des Freibades

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Eßwaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen.
4. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite mit den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
6. Die Benutzung der Großrutsche und der Kleinrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

Abschnitt III

§ 12 Eintrittskarten

1. Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittsmarke gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Zehnermarken sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
2. Kinder unter 3 Jahren sowie Begleitpersonen nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt.
3. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der Samtgemeindeverwaltung nach Vordruck zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Karten sind nicht übertragbar.
4. Die Einzelmarke gilt am Tage der Ausgabe. Die Einzelmarke berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, d.h. sie gilt nur für eine Badezeit (s. § 8).
5. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Marken wird nicht erstattet. Die Preise für die Benutzung des Freibades werden durch besonderen Tarif festgesetzt und bekanntgegeben.
6. Wer ohne entrichtete Benutzungsgebühr das Bad benutzt, setzt sich der Strafverfolgung aus. Im übrigen muss jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Missbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.

§ 13 Gebühren

1. Kreis der Gebührenschuldner:

Gebührensuldner sind die Personen, die sich mit Lösen der Eintrittskarte/-marke Einlass in das Freibad verschaffen.

2. Entstehen der Schuld:

Die Schuld entsteht mit dem Durchgehen durch das Kassendrehkreuz.

3. Zeitpunkt und Fälligkeit der Gebühr:

Mit dem Lösen der Eintrittsmarke bzw. Antragstellung der Saisonkarte wird die Gebühr fällig.

4. Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

1. Einzelmarken

1.1 Erwachsene	€ 3,50
1.2 Erwachsene, ab 18.00 Uhr	€ 2,00
1.3 Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende	€ 2,00
1.4 Kinder, Jugendliche u. a. (siehe 1.3), ab 18.00 Uhr	€ 1,00
1.5 Jugendgruppen unter Führung eines verantwortlichen Leiters mit Jugendgruppenleiterausweis je Person (Schüler und Kindergarten- gruppen aus der Samtgemeinde Hollenstedt erhalten freien Eintritt)	€ 1,00
1.6 Auswärtige Schulen je Person	€ 1,00

2. Saison-Einzelkarten

2.1 Erwachsene	€ 60,00 ^{*)}
2.2 Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1.3)	€ 30,00 ^{*)}

3. Saison-Familienkarten

€ 120,00^{*)}

Familien im Sinne der Gebührenordnung sind Ehepaare oder Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre. Ferien- und Austauschschüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als zur Familie gehörend.

4. Ersatzkarten

4.1 1. Jahresersatzkarte	€ 10,00
4.2 2. Jahresersatzkarte	voller Preis lt. § 13,4 Nr. 2/3

5. Zehnermarken

5.1 Erwachsene	€ 31,50
5.2 Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1.3)	€ 18,00

6. Erteilung von Schwimmunterricht

6.1 Erwachsene	€ 85,00
6.2 Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1.3)	€ 27,50

7. Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten € 0,20

¹⁾ Für Saison-Einzelkarten und Saison-Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J. erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

5. Die Eintrittsmarken berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Die Saison- und Familienkarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst sind. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar.
6. Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
7. Von der Erhebung einer Gebühr kann aus besonderen Gründen abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer und Betreuer anlässlich größerer Sportveranstaltungen im Samtgemeindegebiet. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister. Der Samtgemeindeausschuss ist zu informieren.

Abschnitt IV

§ 14

Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erteilt werden.
2. In dem Freibad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§ 15

Fundsachen

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben.
2. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 16

Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Hollenstedt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Samtgemeinde Hollenstedt diesen Personen den Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauernd untersagen.
3. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 6 Abs. 2 NGO und 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 5 - 15 verhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,-- (€ 255,65) geahndet werden.

§ 17

Haftung der Samtgemeinde

1. Die Samtgemeinde haftet nur für Verschulden des Badpersonals.
2. Eine Haftung der Samtgemeinde für die abgelegte Garderobe und für Diebstähle innerhalb des Freibades besteht nicht.
3. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 18

Schlussbestimmungen*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.



GEMEINDE MARXEN
Der Bürgermeister

Sprechzeit : Dienstag 16:30 bis 18:30 Uhr

Marxen, den 17. April 2005

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2004 die 2. Änderung des Bauungsplanes „Gewerbegebiet II – Hinter der Bahn“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

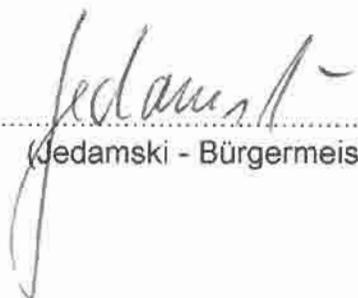
Der Bauungsplan sowie die Begründung liegen bei der Gemeinde Marxen, Kamp 25, 21439 Marxen während der Sprechzeit Dienstag 16.30 bis 18.30 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel in der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Marxen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bauungsplanes „Gewerbegebiet II – Hinter der Bahn“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Marxen, den 17.04.2005

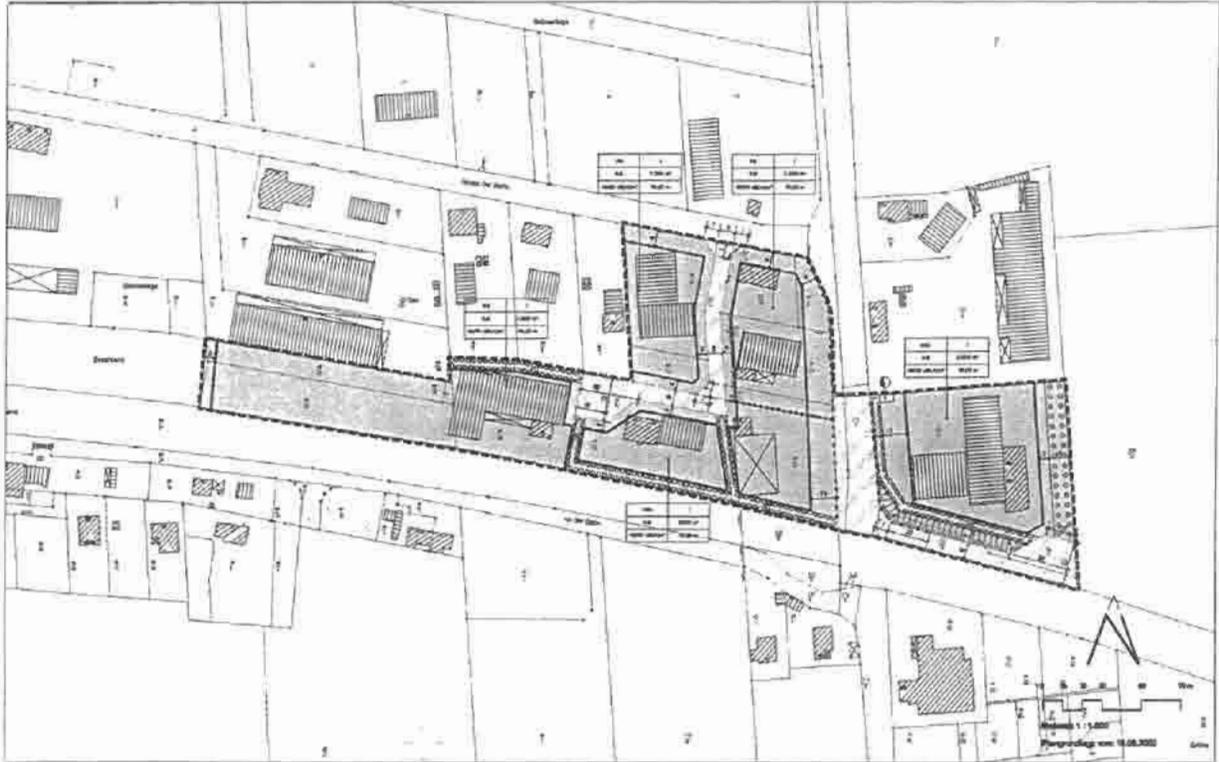

.....
(Jedamski - Bürgermeister)





Gemeinde Marxen

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II – Hinter der Bahn“



Verordnung
der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Buchholzer Sonntagsmärkte am 08. Mai und 25. September 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am **26. April 2005** folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N. sämtliche Verkaufsstellen von Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Sonntagsmärkte am 08. Mai und 25. September 2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die an dem genannten Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den **26. April 2005**



Bürgermeister

